

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Juli 2017
GZ. BMF-310205/0131-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13233/J vom 22. Mai 2017 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 8.:

Durch das in § 5 Abs. 2 der Sachbezugswerteverordnung vorgesehene System der Zinssatzberechnung werden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes sowohl positive wie auch negative Euribor-Werte berücksichtigt. Daher waren bisher durch negative Euribor-Werte keine Anpassungen erforderlich und wird auch derzeit kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu 4. bis 7.:

Die Sachbezugswerteverordnung stellt mit der Bewertungsvorschrift in § 5 auf die Verhältnisse eines längeren Zeitraumes ab und gibt einen Durchschnittswert für verschiedene Kreditarten vor. Dies ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen der Zulässigkeit pauschalierender, auf eine Durchschnittsbetrachtung abstellender Regelungen gedeckt. Der Verfassungsgerichtshof führte zu diesem Thema auch aus, dass Arbeitnehmer den Nachteil, der sich ausnahmsweise aus dem Ansatz eines überhöhten Zinsvorteiles ergeben könnte, jedenfalls in der Regel durch Kreditaufnahme bei einem anderen Kreditgeber vermeiden könnten.

Aufgrund der pauschalen Betrachtung kann naturgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Arbeitnehmer durch diese pauschale Berechnung profitieren, andere hingegen nicht. Diesbezüglich ist auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der zu einem für den Arbeitnehmer möglicherweise nachteiligen Ergebnis Folgendes ausgeführt hat: *„Dies ist als Folge der Pauschalierung hinzunehmen, weil pauschalierende Regelungen, die der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber insbesondere im Interesse der Verwaltungsökonomie trifft, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes selbst dann zulässig sind, wenn dabei Härtefälle entstehen können, sofern diese nicht in unverhältnismäßiger Weise ins Gewicht fallen.“*

Der Verwaltungsgerichtshof hat somit aus denselben Gründen wie der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des § 5 der Sachbezugswerteverordnung.

Eine andere Behandlung von Krediten mit einem fixen Zinssatz im Rahmen der Sachbezugsbesteuerung ist nicht möglich, denn dadurch wären Kreditnehmer mit Fixzinskrediten bei künftigen Zinssteigerungen gegenüber anderen Kreditnehmern bevorzugt, was sachlich nicht gerechtfertigt wäre, denn diese Arbeitnehmer würden künftig sehr wohl von ihren „günstigen“ Kreditzinsen profitieren. Zudem beeinflusst der Zeitpunkt des Abschlusses bei jedem Kredit die Höhe des Zinssatzes.

Schlussendlich ist auf den gemäß § 3 Abs. 1 Z 20 Einkommensteuergesetz steuerfreien Betrag von 7.300 Euro hinzuweisen. Nur wenn Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von 7.300 Euro übersteigen, ist ein Sachbezug für Zinersparnisse anzusetzen, und zwar nur von dem übersteigenden Betrag.

Zu 9.:

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und um Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nicht mit komplizierten Ermittlungen der konkreten Sachbezugswerte überproportional zu belasten, ist im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung die Berechnung von Zinsersparnissen bei zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen einheitlich festgelegt.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

